

Satzung des Marcab e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Marcab e.V.- Menschenrechts-Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit und Chancen auf Bildung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden; er soll dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines ist darauf gerichtet, Opfern der Church of Scientology und deren Angehörige, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigung durch die Mitgliedschaft in der Church of Scientology, auf Hilfe anderer angewiesen sind, zu unterstützen.
Der Verein fördert mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist außerdem darauf gerichtet die Öffentlichkeit über die Hintergründe der Church of Scientology zu informieren und aufzuklären. Die Themen werden sich im Wesentlichen darauf beziehen, wie die Organisation arbeitet, ihre Methoden und Strukturen und wie neue Mitglieder angeworben werden.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Opfern psychologische Betreuung vermittelt wird, ein für sie individuell zusammengestelltes Aussteigerprogramm erstellt wird und Gesprächstherapien angeboten werden. Des Weiteren werden Beratungsgespräche statt finden. Den Opfern wird bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen und beim Aufbau neuer sozialer Netzwerke und Kontakte geholfen. Ebenso ist eine 24 h Notrufnummer vorhanden zur direkten Betreuung in Notsituationen.
- (5) Die Tätigkeit der Information der Öffentlichkeit wird durch Aufklärungskampagnen in Schulen, Firmen und öffentlichen Plätzen durch Seminare, Informationsveranstaltungen und Informationsständen verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein „Marcab e. V.“ führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne der Abgabenverordnung von 1977 aus. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinnen.

- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und 2 Vorstandsmitglieder unterstützen durch ihre Unterschrift die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind im Folgenden: Angehörige der Church of Scientology oder deren Organisationen, Mitglieder und Anhänger rechtsextremistischer Parteien und Organisationen, sowie Sektenmitglieder.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern gem. §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ebenso sind je zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam unterschriftsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem Pressewart.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt

sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäftes des Vereins.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch einen mehrheitlichen Beschluss kann einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Vorstandssitzung findet jährlich mindestens 2-mal im Jahr statt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 mal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung in Textform, unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse sind niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Deutsche Kinderhilfswerk e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder